

Aufgabenstellung und Material

1. Lies den Artikel.
 - 1.1 Nenne die Personen, die am Vorfall sowie der anschließenden Gerichtsverhandlung beteiligt waren.
 - 1.2 Stelle knapp und übersichtlich dar, was sich beim Vorfall am Abend des 14. September 2007 in Salzwedel zugetragen hat.
2. Analysiere die Informationen zur Gerichtsverhandlung.
 - 2.1 Nenne die Vergehen, die dem Polizeibeamten seitens der Staatsanwaltschaft vorgeworfen werden.
 - 2.2 Arbeite die Argumente heraus, mit denen der Polizeibeamte sein Vorgehen verteidigt.
3. Nimm zu der Frage Stellung, ob es richtig ist, einen Vertreter der Staatsmacht für sein Handeln während der Arbeit zu verurteilen. Gehe beim Argumentieren auch auf das Gewaltmonopol des Staates ein.

4. Zusatzaufgabe mit erhöhten Anforderungen

Ein Gutachten der Freien Universität Berlin kam zu dem Schluss, dass von 133 untersuchten Fällen, in denen Strafanzeige gegen Polizisten erstattet wurde, bei jedem zehnten Fall durch eine individuelle Kennzeichnung die Ermittlungen erleichtert worden wären. Bürgerrechtler fordern daher seit Jahren, dass Polizeibeamte Namensschilder oder Nummern tragen müssen. Die Innenminister und Polizeigewerkschaften wehrten sich immer wieder dagegen. Als erstes Bundesland will Berlin eine Kennzeichnungspflicht einführen.

Fundstelle: www.taz.de/1/politik/deutschland/artikel/1/wissen-wer-zuschlaegt/ (1. Juni 2012)

Betrachte das Problem der Kennzeichnungspflicht sowohl aus der Lage des Polizisten als auch aus der eines Opfers. Finde mindestens zwei Argumente für und zwei gegen eine Kennzeichnungspflicht.

Material: Zeitungsartikel zu einem Gerichtsprozess

Die „Volksstimme“ aus Salzwedel berichtete über ein Berufungsverfahren, das ein Salzwedeler Polizist gegen seine Verurteilung angestrengt hat.

AUS DEM RICHTER

Landgericht sieht Freiheitsberaubung und Körperverletzung als erwiesen an

Polizeibeamter aus Salzwedel muss 2700 Euro Strafe zahlen

Von **Wolfgang Biermann**

Stendal/Salzwedel. Wegen Körperverletzung in zwei Fällen und Freiheitsberaubung in einem Fall hat das Landgericht Stendal gestern einen Polizisten aus Salzwedel zu 2700 Euro Geldstrafe verurteilt. Damit milderte die Berufungskammer unter Vorsitz von Richterin Gudrun Gießelmann-Goetze das in erster Instanz am Amtsgericht Salzwedel ergangene Urteil ab. Im März dieses Jahres war der 40-jährige Polizeibeamte zu sieben Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt worden. „Der Angeklagte hat aus einem Irrtum heraus entstandene Fehler begangen. Diese waren aber nicht von enormer krimineller Energie getragen“, begründeten die Stendaler Richter ihr Urteil.

Demnach hat sich am Abend des 14. September 2007 folgendes in Salzwedel ereignet. Eine Gruppe von Fußballanhängern zog gegen 22.30 Uhr laut singend am Polizeirevier vorbei. Der angeklagte Polizist will etwas von „Türken, Juden und Zigeunern“ gehört haben und schritt ein. Er griff sich den ihm bekannten „Vorsänger“ und sagte „Mitkommen!“ Der Mann hielt sich aber an einem Verkehrsschild fest und wurde durch das Zerren des Polizeibeamten leicht verletzt. Das Gericht sprach von einer „aberwitzigen Situation“. Ein zweiter aus der etwa sechsköp-

figen Fußballfanggruppe tippte den Polizisten an und fragte „Was soll das?“ Der Polizist versetzte ihm einen Faustschlag ins Gesicht. Ein Nasenbeinbruch war die Folge. Dann kamen Kollegen des Angeklagten hinzu und brachten die beiden jungen Männer zur Identitätsfeststellung ins Revier. Im Fall des bekannten „Vorsängers“ völlig unberechtigt. Damit liege Freiheitsberaubung vor. Allenfalls wäre der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit, nämlich des ruhestörenden Lärms, gegeben gewesen, so die Richter.

Dienstrechtliche Konsequenzen

Der Angeklagte will im Lied aber auch noch von einer „U-Bahn nach Auschwitz“ gehört und an einen rechtsradikalen Bezug geglaubt haben. „Das beruhte auf keiner Tatsachengrundlage“, befand das Gericht. Die jungen Männer aus der Fangruppe hätten dazu glaubhafte Angaben vor Gericht gemacht. „Es war keine Gefahr in Verzug.“ Der Polizist ist laut Urteil „irrtümlich und ohne Not aktiv geworden“. In den vom Angeklagten erst Tage danach gefertigten Strafanzeigen sei „Volksverhetzung“ als Delikt zudem nicht aufgetaucht, nur einmal nachträglich handschriftlich eingefügt

worden. Er selbst sei geschlagen und getreten worden, hatte der angeklagte Polizist, der mittlerweile in einem anderen Revier Dienst tut, zu seiner Verteidigung angeführt. Sein Schlag sei nur eine Abwehrhandlung und somit Notwehr gewesen. Eine Prellung an der Stirn, festgehalten auf einem Foto, zeuge davon. Die Verletzung stellte das Gericht auch nicht in Abrede, sie könne aber von der späteren Rangelei bei der Festnahme stammen.

Körperverletzung im minderschweren Fall stellte das Gericht hinsichtlich des Zerrens am „Vorsänger“ fest und fahrlässige Körperverletzung im Fall des zweiten Opfers. Dessen Identitätsüberprüfung im Revier war berechtigt, Freiheitsberaubung lag nicht vor.

„Dass Polizeibeamte, die Fehler machen, sich oftmals in Situationen schnell entscheiden müssen, musste Berücksichtigung im Urteil finden“, sagte Richterin Gießelmann-Goetze.

Sollte das Urteil Rechtskraft erlangen, könnte es erhebliche dienstrechtliche Konsequenzen für den verurteilten Polizisten zur Folge haben. Ebenso für einen weiteren Polizisten aus dem Salzwedeler Revier. Auf einem Überwachungsmonitor will er das Geschehen vor dem Revier beobachtet haben. Gegen ihn läuft ein Ermittlungsverfahren wegen Falschaussage.

Salzwedeler Volksstimme vom 27. Oktober 2009

Lehrplanbezug**Kompetenzschwerpunkt:**

Grundlagen und Funktionsweise der parlamentarischen Demokratie untersuchen

Entwicklung bzw. Überprüfung von Kompetenzen:

- Gewaltenteilung in der repräsentativen Demokratie erklären
- die Bedeutung von Massenmedien für die Demokratie erkennen

Bezug zu den Wissensbeständen:

- Gewaltenteilung
- Bedeutung von Meinungs- und Pressefreiheit für die Demokratie

Anregungen und Hinweise zum unterrichtlichen Einsatz

Die Aufgabe kann zum Abschluss des Kompetenzschwerpunktes gestellt werden. Sie dient zur Anwendung und Festigung des Wissens zur Gewaltenteilung, in dem dieses auf einen konkreten Fall angewendet werden muss.

Für die Aufgabe sollten zwei Unterrichtsstunden eingeplant werden.

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.1	Die Schülerinnen und Schüler kennzeichnen die sieben Personen im Text und notieren diese.	I
1.2	Sie geben einen kurzen Überblick über das vorgefallene Geschehen. Sie achten auf eine richtige Reihenfolge und die Vollständigkeit der Informationen.	I
2. 1	Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass dem Polizisten zwei Straftaten vorgeworfen werden und benennen diese: <ul style="list-style-type: none"> – Freiheitsberaubung – Körperverletzung im minderschweren Fall 	I
2.2	Sie arbeiten die Position des Polizeibeamten heraus: <ul style="list-style-type: none"> – Der Polizeibeamte glaubte, einen rechtsradikalen Bezug im Lied gehört zu haben. – Er meinte, es wäre Gefahr im Verzug gewesen. – Sein Schlag wäre nur eine Abwehrreaktion gewesen und somit Notwehr. 	II
3.	Die Schülerinnen und Schüler definieren den Begriff Gewaltenteilung und machen deutlich, dass in einer Demokratie die Gewalten getrennt sein müssen, um Machtmissbrauch zu verhindern. Sie positionieren sich zum Fall und zur Verurteilung des Polizisten und können ihre Meinung sachlich begründen.	III
4.	Sie finden mindestens je zwei Argumente pro und contra eine Kennzeichnungspflicht: <ul style="list-style-type: none"> – Pro: <ul style="list-style-type: none"> • schnellere Aufklärung von Übergriffen auf Bürger möglich • kein Herausreden von Polizisten mehr möglich, z. B. Aussage verweigern • keine Anonymisierung von Polizisten mehr möglich – Contra: <ul style="list-style-type: none"> • Opfer könnten Rache nehmen • Verstoß gegen Datenschutz des Polizisten (Persönlichkeitsrecht) 	III